

Eine Information zu Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld für städtische Kindertageseinrichtungen im Mai 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind besucht eine städtische Kindertageseinrichtung.

Am 20.04.2020 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung angekündigt, dass „eine Schließung der Kitas nicht zu Lasten der Eltern gehen darf und deshalb Bayern für die nächsten drei Monate einspringen wird“. Diese Nachricht ist sehr erfreulich und die Stadt Nürnberg hat diese bayernweite Lösung auch gefordert; es gibt allerdings noch keinerlei Details hinsichtlich der Umsetzung dazu. Diese müssen wir abwarten. Daher bitten wir noch um etwas Geduld.

Vorbehaltlich der genauen Regelungen zur Ausführung der Regierungserklärung wird die Stadt Nürnberg für den Mai 2020 keine Besuchsgebühren und kein Verpflegungsgeld für die städtischen Kindertageseinrichtungen erheben. Das heißt, dass keine Besuchsgebühren und kein Verpflegungsgeld für den Monat Mai 2020 zur Zahlung fällig werden.

Wie mit den Besuchsgebühren und dem Verpflegungsgeld für Juni und Juli 2020 weiter verfahren wird, ist derzeit noch in Klärung. Wir hoffen hier auf eine baldige Mitteilung durch den Freistaat Bayern.

Für den Mai 2020 heißt das konkret:

- Wenn Sie der Stadt Nürnberg ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, werden die SEPA-Lastschrifteinzüge für die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht stattfinden. Von Ihrem Bankkonto sollten keine Abbuchungen erfolgen.
- Sollten Sie für die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld einen **Dauerauftrag** bei Ihrer Bank eingerichtet haben, bitten wir diesen - zunächst nur für den Mai 2020 - bei Ihrer Bank zu stoppen.
- Sofern Sie für die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld monatlich eine **manuelle Überweisung** an die Stadt Nürnberg tätigen, bitten wir Sie, diese für den Mai 2020 nicht auszuführen.

Sollte Ihr Kind im Mai 2020 eine der städtischen Kindertageseinrichtungen im Zuge der „**Notbetreuung**“ besuchen, sind grundsätzlich Gebühren fällig. Die genaue Ausgestaltung wird noch festgelegt und Ihnen gegebenenfalls die dadurch entstandenen Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld nachträglich in Rechnung gestellt.

Weiterhin erreichen uns viele Anfragen zu einer rückwirkenden Erstattung von Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes während des durch Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern verhängtem Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen vom 13.03.2020 für die Monate März und April 2020. Wir bitten Sie, von weiteren Anfragen diesbezüglich abzusehen. Ob - und wenn ja, in welcher Höhe - es hier zu Rückerstattungen kommen wird, ist derzeit noch in Klärung. Auch hierzu werden wir Sie wieder informieren, sobald wir dazu eine verbindliche Aussage treffen können.